

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Bio-Energie Kortenberken, Wietmarschen)**

Bek. d. GAA Osnabrück v. 6. 8. 2019

— 19-009-01/Ev —

Die Bio-Energie Kortenberken, Wietmarscher Str. 15, 49835 Wietmarschen, hat mit Schreiben vom 3. 4. 2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas (BHKW) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49835 Wietmarschen, Gemarkung Lohne, Flur 14, Flurstück 93/22. Wesentliche Antragsgegenstände sind ein zusätzlicher Verbrennungsmotor mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,24 MW und damit verbunden die Erhöhung der bereits installierten Feuerungswärmeleistung auf insgesamt 2,782 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.